

Berlin, den 14. Oktober 2024

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Vorbemerkungen zur Rolle und Bedeutung der CSRD:

V1: Die CSRD adressiert die neuen Rahmenbedingungen eines Wirtschaftens in Zeiten der dringend notwendigen sozial-ökologischen Transformation, löst die Probleme mangelhafter Konsistenz und Vergleichbarkeit von Berichterstattung und trägt bereits jetzt dazu bei, dass die Transformation an Fahrt gewinnt.

Die CSRD und die EU-Standards stellen eine marktbasierende Lösung für ein Problem dar, das in Bezug auf die bisherigen Regeln der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fortlaufend von Unternehmen, Finanzmarktteilnehmern und Aufsichtsbehörden angesprochen wurde: Die mangelhafte Konvergenz und Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Rahmenwerken sowie dem Umfang und Detaillierungsgrad der vorgelegten Berichte. Diese Unterschiede erschwerten es dem Finanzmarkt, die Risiken und Chancen vergleichbar zu bewerten. Sie waren ein wesentlicher Grund für die Belastung der Unternehmen beim Erstellen von Abschlüssen und stellten Investoren vor große Herausforderungen.

Wir sehen sehr konkret, dass die neuen Regelungen viele dieser Probleme lösen und bereits jetzt dazu beigetragen, dass die sozial-ökologische Transformation an Fahrt gewinnt.¹ Wir hören insbesondere heute schon von intensiveren Abstimmungen zwischen Controlling- und Nachhaltigkeitsabteilungen, gerade auch im Kontext der Wesentlichkeitsanalyse, und einer höheren Aufmerksamkeit von C-Level und Aufsichtsräten für Transformationsrisiken und deren Management.

¹ Laut einer Studie (Februar 2024) der Denkfabrik Zentrum Nachhaltige Transformation und Unternehmensberatung Consileon sehen 78,4 Prozent der Manager ESG und CSRD als „Treiber der Innovation“ und viele versprechen sich aus Strategien zum ökologischen Wandel „erhebliche Wettbewerbsvorteile“. (Umfrage unter 252 deutschen C-Level-Führungskräften, siehe hier: <https://www.consileon.de/studie-csrd-neue-regeln-wachstum/>)

V2: Nachhaltigkeitsrisiken sind finanzielle Risiken. Die CSRD ist ein wirkungsvolles Instrument für Unternehmen, resiliente Geschäftsmodelle aufzubauen, bestehende Strategien und Geschäftspraktiken zu überprüfen und sich damit jetzt gegenüber den Folgen des Klimawandels und angesichts der Risiken und Chancen der Transformation robust aufzustellen. Heutige Investitionen der Unternehmen in die Nutzung und Anwendung der CSRD sind Investitionen in eine stabile Wirtschaft und gegen die eigene Verwundbarkeit von morgen.

Die unangemessene Berücksichtigung physischer und transitorischer Risiken im Kontext des Klimawandels ist eine der größten Barrieren für nachhaltiges Agieren.² Die Nutzung der Anforderungen der CSRD tragen dazu bei, Risiken auch für Unternehmensgremien sichtbar zu machen und schaffen damit eine robustere Entscheidungsgrundlage für ökonomisch sinnvolles Handeln. Nachhaltigkeitsrisiken sind finanzielle Risiken und nur eine solide Berichterstattung legt die Grundlage, um diesen zu begegnen.³

Richtig ist, dass die Umsetzung der neuen Regeln vor allem in der ersten Anwendungszeit mit einem gewissen Ressourceneinsatz verbunden ist. Richtig ist aber auch, dass es sich dabei um eine gute Investition in die Zukunft handelt und sich der Aufwand der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einigen Jahren erheblich reduzieren wird. Denn Nachhaltigkeitsberichterstattung wird sich langfristig – ähnlich wie die finanzielle Berichterstattung – als eine völlig normale unternehmerische Aktivität einspielen. Vor allem aber kann die CSRD dazu beitragen, extrem teure und unplanbare disruptive Veränderungen für Unternehmen in der Zukunft zu vermeiden – beispielsweise eine Unterbrechung von Lieferketten durch die physischen Auswirkungen des Klimawandels.

V3: Dank und Respekt statt verunsichernde Grundsatzdiskussionen: Unser Respekt sollte gerade auch den Menschen in den Unternehmen gelten, die mit viel Engagement und Energie unter extremem Zeitdruck und noch fehlender Klarheit der Rahmenbedingungen an den neuen Prozessen arbeiten.

In zahlreichen Unternehmen in Deutschland haben in den vergangenen Monaten Menschen mit viel Engagement und Energie die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD vorbereitet und damit Nachhaltigkeitsreporting auf ein neues Level gehoben. Es ist schade, dass die laufende Debatte die vielen inspirierenden Einblicke in bereits veränderte Denkweisen in Unternehmen so wenig reflektiert. Politik in Zeiten großer Veränderung muss Mut machen, positive Wirkungen sichtbar machen und mit einer neuen Fehlerkultur bestehende Anfangsfehler korrigieren anstatt schwarz zu malen. Die verschleppte Umsetzung und die wenig bestärkende Debatte um die CSRD sorgen dagegen für Unsicherheit und Frust bei der Anwendung der Richtlinie.

V4: Die CSRD ist nötig, um Investoren eine umfassende Bewertung der Risiken und Chancen von Investitionen zu ermöglichen, um eine effiziente Kapitalallokation zu erreichen und die wichtige Rolle des Finanzsektors in der Transformation überhaupt zu ermöglichen.

Die Folgenabschätzung der EU-Kommission hinsichtlich der CSRD konstatiert folgendes: „Private finance has an important role to play in meeting the objectives of the European Green Deal. This

² ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf

³ Zur Notwendigkeit von standardisierten Nachhaltigkeitsberichten in der Folgenabschätzung der EU KOM: „Investors are unable to take sufficient account of sustainability-related and other non financial risks and opportunities in their investment decisions. This has the potential to create systemic risks that threaten financial stability“
([see eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0150](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0150))

initiative will support sustainable private finance, by helping investors identify companies that carry out sustainable activities“.⁴

Die CSRD und die EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen Investoren eine umfassende Bewertung der Risiken und Chancen, die Unternehmen betreffen, in die sie investieren. Dies gilt insbesondere für den Klimawandel und Herausforderungen in den Wertschöpfungsketten. Ohne diese Standards können soziale und ökologische Risiken nicht angemessen in die Investitionsentscheidungen einfließen, was das Risiko systemischer Probleme erhöht.

Nach der Einführung umfangreicher Regulierung für den Finanzsektor bildet die CSRD nun ein bisher noch fehlendes Puzzlestück für eine robuste Umsetzung dieser neuen Verpflichtungen.

V5: Das CSRD-UG darf nur im zulässigen Umfang von der CSRD abweichen. Wir befinden uns nach jahrzehntelangen Verzögerungen in einer Transformation unter deutlichem starkem Zeitdruck. Regulierung muss weiterhin getestet und angepasst werden – aber auf europäischer Ebene, nicht durch nationales Ausscheren. Deutschland muss ein verlässlicher Partner der EU bleiben, den Green Deal stärken und wertschätzend mit der Vorreiterrolle der EU bei vielen Transformationsthemen umgehen.

Die CSRD wurde auf EU-Ebene verhandelt und beschlossen. Die Bundesregierung muss verlässlicher Partner der EU und der Unternehmen bleiben und das CSRD-UG schnellstmöglich verabschieden. Dies schafft Rechtssicherheit für Unternehmen und unterstreicht die Funktionsfähigkeit des europäischen Regulierungsaktivität in Zeiten, in denen antieuropäische Stimmen an Popularität gewinnen. Zudem schützt es die Rolle der EU als Taktgeber internationaler Rahmensetzungen.

In den ersten Umsetzungsjahren wird es wichtig sein, dass die Politik nah im Austausch mit den Umsetzern der Richtlinie bleibt, um das Vorgehen zu evaluieren und konstruktive Verbesserungen, auch Entschlackungen, vorschlagen zu können – auf EU-Ebene, und nicht durch ein Ausscheren auf nationaler Ebene.

Es folgen spezifische Rückmeldung zu fünf Einzelbestandteilen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung:

1. Der Mittelstand braucht Unterstützung

Auch KMU profitieren von einem vorausschauenden Umgang mit Nachhaltigkeits- und Transformationsrisiken. Auch für sie sind Nachhaltigkeitsrisiken finanzielle Risiken. Durch vergleichbare Berichte können sich die Vorreiter einen Wettbewerbsvorteil sichern.

Germanwatch empfiehlt der Bundesregierung:

- **Den Nutzen und die Intention der CSRD auch für mittelständische Unternehmen hervorzuheben und dies den Unternehmen zu kommunizieren. Die Bundesregierung muss darüber hinaus sicherstellen, dass die nicht fristgerechte Transposition nicht zum Nachteil der KMUs wird.**

⁴ ebd.

- **Die Bundesregierung sollte den IDW ermutigen, bei der Entwicklung der nationalen Prüfungsstandards bezüglich der Prüfung mit begrenzter Sicherheit in Bezug auf die ersten Nachhaltigkeitsberichte Augenmaß walten zu lassen.**
- **Große Unternehmen, die Verantwortung unangemessen und ohne die notwendige Unterstützung an KMU weiterreichen, handeln nicht im Sinne der CSRD. Hier sind auch die Prüfunternehmen in der Pflicht, die Unternehmen auf diese schlechte Geschäftspraxis hinzuweisen. Dies sollte auch die Bundesregierung zweifelsfrei klarstellen.**
- **Die von Bundeskanzler Olaf Scholz kürzlich angekündigten „verbindlichen Standards“, um die Weitergabe von Berichtspflichten zu regulieren,⁵ sollten schnellstmöglich in die Tat umgesetzt werden. Zudem sollte die angekündigte Entwicklung von Musterfragebögen⁶ auch für den Kontext der CSRD-Berichterstattung Anwendung finden.**
- **Belastungen für KMU sind oft nicht durch die direkten Berichtspflichten aus der CSRD begründet, sondern ergeben sich aus privatrechtlichen Verträgen im Rahmen von Lieferketten und können nicht durch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der CSRD adressiert werden.⁷ Beispiele guter Zusammenarbeit zwischen großen Unternehmen und ihren Zulieferern haben als Best Practices das Potential zum „neuen Normal“ zu werden. Wirtschaftsprüfer und Politik sollten sie als Benchmark nutzen.**

Die Umsetzung der CSRD in nationales Recht erfolgt deutlich verspätet. KMUs, die eine Umsetzung in deutsches Recht abgewartet haben, bleibt nun wenig Vorbereitungszeit für Einführung notwendiger Prozesse und birgt die Gefahr von eingeschränkten Prüfungsvermerken im ersten Berichtserstattungsjahr. Für eine positive Transformationsdynamik und um mit Klarheit und Motivation die große Aufgabe angehen zu können, müssen Interventionen und die Beiträge der einzelnen Stakeholder als fair wahrgenommen werden und das Augenmerk auf die positiven Wirkungen gerichtet sein. Statt einer Verschiebung des Starts der Berichterstattungspflicht, sollte die Bundesregierung den IDW ermutigen, bei der Entwicklung der nationalen Prüfungsstandards bezüglich der Prüfung mit begrenzter Sicherheit in Bezug auf die ersten Nachhaltigkeitsberichte Augenmaß walten zu lassen.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass der Bund mittelständische Unternehmen, die ab 2026 zur Berichterstattung verpflichtet sind, mithilfe von 20 Millionen Euro unterstützt, um entsprechende Unterstützungsstrukturen für KMU im Umsetzungsprozess bereitzustellen.

Der Artikel 29b der CSRD gibt vor, dass die ESRS die Herausforderungen bei der Informationsbeschaffung von Akteuren in den Wertschöpfungsketten sowie die Kapazitäten der Unternehmen in

⁵ Vgl. die Rede des Bundeskanzlers beim „Unternehmertag“ des Bundesverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) am 2. Oktober 2024, (<https://www.youtube.com/watch?v=PMzCelovxBQ>)

⁶ Siehe BMWK/BMAS, Sofortprogramm für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, auch im Lichte der Vorgaben der EU-Lieferketten-Richtlinie, S. 2 (https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Dateien/sofortprogramm-massnahmen-praxisnahe-anwendung-lksg.pdf?__blob=publicationFile).

⁷ Hilfreich als Orientierung kann die Handreichung des BAFA zur Zusammenarbeit in der Lieferkette sein: d.h. der Frage wie Verpflichtungen des LKSG entlang der Lieferkette sinnvoll weitergegeben werden könnten. Hier werden große Unternehmen klar angeleitet, wie dies KMU freundlich erfolgen kann bzw. wie es nicht erfolgen sollte. ([https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit in der Lieferkette/zusammenarbeit in der lieferkette node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit%20in%20der%20Lieferkette/zusammenarbeit%20in%20der%20lieferkette.node.html))

diesen Ketten miteinbeziehen müssen. Große Unternehmen, die von KMU weitreichende Informationen verlangen oder ihnen sogar eine Sorgfaltsprüfung auferlegen, überschreiten somit die Vorgaben der CSRD. Fehlverhalten, das zur Belastung von KMU führt, kann politisch auch außerhalb des CSRD-UG angegangen werden. Die Prüfer:innen sind in der Pflicht, die Unternehmen auf diese schlechte Geschäftspraxis hinzuweisen.

2. Mitgliedswahlrecht zum Thema Zweitprüfer

Mit der CSRD beginnt in der europäischen Union eine neue Ära der Berichterstattung, die den Anforderungen in Zeiten einer Transformation unter Zeitdruck adressiert. Sie benötigt neue Perspektiven, im Controlling und in der Prüfung neue Kompetenzen und Erfahrungen. Eine Einschränkung des Prüfer:innenmarktes ist vor diesem Hintergrund die falsche Herangehensweise.

Germanwatch empfiehlt der Bundesregierung:

- **Die Bundesregierung sollte von ihrem Mitgliedsstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie Gebrauch machen und auch weitere, u.a. zugelassene Umweltgutachter:innen, als unabhängige Dienstleister bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zulassen.**

Jedem Unternehmen steht weiterhin offen, nur mit einem Wirtschaftsprüfer zusammenzuarbeiten und so Finanz- und Nachhaltigkeitsthemen gleichzeitig prüfen zu lassen. Jedoch kann es bei komplexen Themenfeldern nötig und wünschenswert sein, von der Fachexpertise, dem klareren Blick und einer strategischen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Prüfinstanzen zu profitieren und genau damit auch unangemessenen Rückfragen und Anforderungen von Prüfer:innen entgegenzuwirken, die derzeit teilweise auch zu dem Gefühl der Bürokratisierung beitragen. Diese Möglichkeit sollte der Gesetzgeber den Akteuren unter den genannten Bedingungen offenlassen.

3. Standardsetzungsprozess in Deutschland entsprechend den heutigen Anforderungen und Bedarfen optimieren: Änderung des § 342q des HGB

Mit der CSRD beginnt in der europäischen Union eine neue Ära der Berichterstattung, die die Anforderungen in Zeiten einer Transformation unter Zeitdruck adressiert. Sie benötigt neue Perspektiven, für das Controlling und die Prüfung neue notwendige Kompetenzen und Erfahrungen.

Germanwatch empfiehlt der Bundesregierung:

- **Eine Änderung des § 342q des HGB im Rahmen der CSRD Transposition wäre ein wichtiger Schritt, um den Standardsetzungsprozess in Deutschland entsprechend den heutigen Anforderungen zu optimieren und sicherzustellen, dass der mandatierte nationale Standardsetzer als Akteur ohne Interessenskonflikte agiert.**
- **Die Bundesregierung sollte daher den im aktuellen Gesetzestext festgelegten Prüfauftrag konkretisieren: Die Struktur und das Mandat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) sollten an neue Bedarfe angepasst werden.**

Der DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V, ist vom BMJ beauftragt „das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen“⁸. Der DRSC selbst, spricht jedoch in seiner Satzung nur vom „gesamtwirtschaftlichen Interesse“⁹. Die Struktur und Governance des DRSC spiegeln nicht den Paradigmenwechsel wider, den die CSRD eingeführt hat, der auf einen Wandel vom „Shareholder- zum Stakeholder-Value“ abzielt: Unternehmen sind nun gefordert, auch gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen. Die CSRD hebt dabei zwei zentrale Nutzergruppen hervor, für die Nachhaltigkeitsinformationen wesentlich sind: Zum einen die *Investoren*, zum anderen die Akteure der *Zivilgesellschaft*, die darauf abzielen, Unternehmen stärker für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in die Verantwortung zu nehmen. Die Zielsetzungen der CSRD reichen dabei weit über die bloße Information von Anlegern hinaus und umfassen unter anderem die Umsetzung des Green Deals, die Erreichung der Klimaneutralität in der EU bis 2050, Deutschlands bereits bis 2045, den Schutz der biologischen Vielfalt sowie einer sozial gerechten Transformation. Diese regulatorischen Ziele und Nutzergruppen sollten auch beim nationalen Standardsetzer Berücksichtigung finden, ohne den Fokus auf eine für den Mittelstand praktikable Umsetzung aus den Augen zu verlieren. Der DRSC wird diesen Anforderungen derzeit nicht in jeder Hinsicht gerecht. Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

Auf Seite 130 des [Gesetzesentwurf der Bundesregierung](#), ist festgehalten:

„[...] Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwiefern die Regelungen für ein Rechnungslegungsgremium mit Blick auf die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst werden sollten, einschließlich möglicher gesetzlicher Änderungen. Neben Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft, Wirtschaftsprüfern sowie entsprechenden Verbänden sollen auch andere Interessierte, wie z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen, weitere Möglichkeiten erhalten, sich wirksam in Standardisierungsprozesse im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubringen. Sofern sich aus der Prüfung ein Regelungsbedarf ergibt, wird das Prüfergebnis noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt. [...]“

Im parlamentarischen Prozess gäbe es die Möglichkeit schon jetzt entsprechende Anforderungen an einen Standardsetzer festzuhalten. Die Standardsetzung rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung bedarf Quoten für verschiedene Stakeholdergruppen. Sofern ein Mandat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an eine private Organisation vergeben wird, sollte eine Beteiligung der fachlich relevanten Ministerien sichergestellt und relevante Stakeholder von der Regierung benannt werden. Die ministeriellen Benennungen der Mitglieder wird bereits in anderen europäischen Mitgliedsstaaten für die nationalen Standardsetzer praktiziert, die u.a. ebenfalls ihren Mitgliedsstaat bei EFRAG vertreten.

Zumindest aber sollte der Prüfauftrag noch in dieser Legislatur durch den parlamentarischen Prozess im CSRD-UG konkretisiert werden: a) er müsste festschreiben, welche fachlich betroffenen Ministerien in den Prüfauftrag eingebunden sein müssen; b) müsste eine Mandatierung am Ende des Prüfprozesses vornehmen. Wie das von Germanwatch und NABU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten darlegt, ist „(...) das DRSC bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit insgesamt ohne entsprechendes Mandat (...)“ (siehe Seite 22).

Hier das Rechtsgutachten, welches die hier genannten Punkte rechtlich unterlegt: <https://www.germanwatch.org/de/90768>.

⁸ https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf

⁹ https://www.drsc.de/app/uploads/2022/07/220701_DRSC_Satzung.pdf

4. LkSG: Vereinheitlichung von Berichtspflichten wichtig; BAFA muss Prüfung durchführen

Neue Berichts- und Sorgfaltspflichten sind wirkmächtige Instrumente in der sozial-ökologischen Transformation, die auch für die Unternehmen unmittelbare Vorteile bieten und bereits Wirkung zeigen. Eine effiziente Konsolidierung von Berichtspflichten und eine starke Interoperabilität vermeiden Bürokratie und eine ineffiziente Nutzung von Ressourcen.

Germanwatch empfiehlt der Bundesregierung:

- **Die Vereinheitlichung von Berichtspflichten ist ein sinnvolles Bestreben, um doppeltes Reporting zu vermeiden. Jedoch ist sehr wichtig, dass für die LkSG-pflichtigen Unternehmen die Kompetenz zur inhaltlichen Prüfung der Berichte und der Anmahnung von Nachbesserungen weiterhin beim BAFA verbleibt, dieses kann die spezifischen Aufgaben und Erfordernisse des LkSG genau in den Blick nehmen.**
- **Zudem muss sichergestellt werden, dass die CSRD-Berichte dieser Unternehmen alle relevanten Informationen abdecken, die unter dem LkSG erforderlich sind. Es darf nicht zu einer Abschwächung des LkSG durch die Hintertür kommen.**

Das Ziel, doppelte Berichtspflichten und unnötigen Aufwand für durchführende Unternehmen zu vermeiden, ist begrüßenswert. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass die Offenlegungspflichten des LkSG einen wichtigen Zweck erfüllen: die Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten transparent darzulegen und damit überprüfbar zu machen. Wenn die Berichtspflicht nach LkSG wegfällt, muss demnach sichergestellt sein, dass die notwendigen Informationen über die Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten über die gesamte Lieferkette hinweg dennoch im Nachhaltigkeitsbericht nach § 289c HGB-E (i.V.m. ESRS) enthalten sind. Ohne eine solche Regelung würde zum Beispiel nach § 289c HGB-E (i.V.m. ESRS) die Verpflichtung wegfallen, die Maßnahmen zu nennen, die ein Unternehmen bedingt durch Beschwerden nach dem Beschwerdemechanismus (§§ 8, 9 LkSG) getroffen hat.

Zudem sollte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter die inhaltliche Prüfung durchführen, auch wenn der Bericht nach § 289c HGB-E (i.V.m. ESRS) erstellt wird. Dies muss auch die Möglichkeit beinhalten, Nachbesserungen an fehlerhaften oder unvollständigen Berichten anzumahnen. Die Kompetenz des BAFA darf nicht auf die reine Prüfung des Vorliegens eines Nachhaltigkeitsberichts beschränkt werden.

5. Auch kapitalmarktorientierte öffentliche Förderbanken sollten gemäß der CSRD Nachhaltigkeitsberichte erstellen

Die Transformation kann nur gemeinsam gelingen und mit dem gemeinsamen Verständnis, dass es Anstrengungen bei vielen Stakeholdern gibt und diese fair auf allen Schultern verteilt werden.

Germanwatch empfiehlt der Bundesregierung:

- **Die öffentlichen Förderbanken sollten in den Geltungsbereich der CSRD einbezogen werden. Ein Ausschluss würde ein falsches Signal an privatwirtschaftliche Akteure senden. Die**

CSRD-Datenpunkte sind ein wertvolles Tool für die eigene Steuerung, welches auch von Förderbanken genutzt werden sollte.

Für öffentliche Förderbanken gibt es eine hohe Messlatte bei der Transparenz. Das Prinzip der Freiwilligkeit sollte demnach durch geeignete Standardisierungen ersetzt werden, um Förderbanken zu Vorreitern zu machen und zu zeigen, dass zusätzliche Berichtspflichten handhabbar sind, statt zunächst staatsnahe Unternehmen von Berichtspflichten zu befreien. Da es unter den deutschen öffentlichen Förderbanken auch zahlreiche kleine Institute gibt, die nicht am Kapitalmarkt aktiv sind, und vor allem öffentliche Mittel im Auftrag des Bundes und der Länder einsetzen, sollten nur kapitalmarktorientierte Förderbanken zu Berichterstattung gemäß der CSRD verpflichtet werden.